Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3536**

16. Wahlperiode 21. 11. 2006

Antrag

der Abgeordneten Jan Korte, Petra Pau, Kersten Naumann, Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.

Entschädigung für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es ist moralisches Unrecht und juristisch nicht hinnehmbar, dass Opfer nationalsozialistischer Verfolgung aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der 1956 verbotenen Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) oder wegen politischer Tätigkeit als Kommunisten nach 1949 die ihnen zustehenden Entschädigungsleistungen nicht erhalten (haben) oder schon gezahlte Entschädigungen wieder zurückzahlen mussten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG) dahingehend zu ändern, dass sichergestellt wird, dass

– Personen von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz nicht wegen Mitgliedschaft in der oder einer legalen Tätigkeit für die damalige Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) ausgeschlossen werden,

– Personen von Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz nicht ausgeschlossen werden, wenn sie sich als Kommunisten politisch betätigten,

– schon geleistete Entschädigungen, die nach § 6 Abs. 3 BEG zurückgezahlt wurden, den Betroffenen oder ihren Erben ausgezahlt werden.

Berlin, den 21. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Mit dem vorliegenden Antrag soll ein gesellschaftlicher Skandal in der Bundesrepublik Deutschland (West) beendet werden.

Kommunisten, die wegen Widerstandes gegen das NS-Regime im Konzentrationslager oder in den Fängen der Gestapo litten, haben damit wie andere Opfer nationalsozialistischer Verfolgung Anspruch auf Entschädigungsleistungen

nach dem Bundesentschädigungsgesetz erworben. Im Zuge des Kalten Krieges, des Antikommunismus und schließlich des Verbots der Kommunistischen Partei Deutschlands in der Bundesrepublik Deutschland wurde Mitgliedern der KPD eine Entschädigung verweigert oder gar die schon geleistete wieder zurückgefordert.

Der Antrag hat zum Ziel, noch lebenden und bereits verstorbenen Kommunisten, die Opfer nationalsozialistischen Terrors waren, eine moralische, politische und juristische Anerkennung ihrer im Widerstand gegen das Nazi-Regime, erbrachten Opfer durch die Bundesrepublik Deutschland zu Teil werden zu lassen, und sie endlich auch auf dieser Ebene anderen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gleichzustellen.

Der derzeitige § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG legt fest, dass Personen, die nach dem 23. Mai 1949 die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben, von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen sind. In § 6 Abs. 3 BEG wird geregelt, dass ein Anspruch auf Entschädigung verwirkt ist und Leistungen zurückgefordert werden können, wenn Ausschlussgründe nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG vorliegen. Selbst Leistungen, die nach Feststellen des Ausschlussgrundes gezahlt wurden, können zurückgefordert werden.

Für Entschädigungsleistungen sollte ausschließlich, wie es das Vorwort des Bundesentschädigungsgesetzes auch formuliert, die „Wiedergutmachung für erlittenes Unrecht“ das entscheidende Kriterium sein, weil der „geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des deutschen Volkes und des Staates“ war. Die Ausgrenzung der Kommunistinnen und Kommunisten aus den Opferentschädigungsleistungen mag der juristischen Umsetzung der Logik des Kalten Krieges entsprochen haben. Sie aufrechtzuerhalten, widerspricht heutigen rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Auch das Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands 1956 kann eine juristische Abwertung und die moralische und soziale Ausgrenzung der kommunistischen Opfer des Nazi-Regimes – das bedeutet nämlich die Verweigerung der Entschädigungsleistungen bis heute – weder juristisch noch moralisch rechtfertigen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333